

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 267

Diez, Montag den 15. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I. 9365.

Diez, den 11. November 1915.

Bekanntmachung

Nachdem durch Bundesratsverordnung vom 22. Oktober d. Js. (R. G. Bl. S. 689) die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinhandel mit Butter den Kommunal-Verbänden übertragen worden ist, hebe ich meine Verfügung vom 20. v. Mts. I. 8531, (Kreisblatt Nr. 247) hiermit auf.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915 und der Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R. G. Bl. Seite 689) wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

Im Kleinhandel darf beim Verkauf an den Verbraucher für 1 Pfund Landbutter nicht mehr als 1,80 Mark und für 1 Pfund Süßrahmbutter (Molkebutter) nicht mehr als 2,40 Mark gefordert und gezahlt werden.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf von Mengen bis zu 10 Pfund. Die für Mengen über 10 Pfund festgesetzten Höchstpreise werden durch diese Festsetzung nicht berührt.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird gemäß § 6 des Gesetzes vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Diese Festsetzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Diez, den 11. November 1915.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. I. B. Ib 3923/III 7793.

Berlin B. 9, den 22. Oktober 1915.

Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung

Wintersfütterung der Vögel.

Wie in der kleinen Schrift „Lösung der Vogelschutzfrage nach Freiherrn von Berlepsch von Martin Hiesemann“ (Verlag von Franz Wagner, Leipzig, Preis 1,25 Mark) unter Abschnitt II B „Wintersfütterung“ des näheren ausgeführt ist, bedürfen gerade unsere nützlichsten Vögel, Meisen, Aelber, Spechte u. a. bei Witterungsverhältnissen, die ihre gewöhnlichen Nahrungsquellen unzugänglich machen, wie Raufreis und Glatteis, der künstlichen Ernährung, da sie infolge ihres raschen Stoffwechsels in wenigen Stunden der Entbehrung zugrunde gehen.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 438 ff.) sind Raps, Rübsen, Federich, Dotter, Mohn, Leinsamen und Hanfsamen beschlagnahmt, und auch Sonnenblumenkerne werden im Handel schwer zu haben sein. Nun hat allerdings der Herr Reichskanzler auf Grund des § 9 dieser Verordnung genehmigt, daß der Kriegsausschuß, soweit wie dies seine Vorräte erlauben, den folgenden Verteilungsstellen von den beschlagnahmten Deltsaaten die für Vogelfutter nötigen Mengen überläßt:

1. für Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen der Firma Adolf Rappaport-Charlottenburg,
2. für Schlesien und Posen der Firma Bernhard Jö. Grund-Breslau,
3. für Bayern und Pfalz der Firma Joh. Schmitz-München,
4. für die Hansestädte, Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg der Firma Karl A. Grütter u. Co.-Hamburg,
5. für Königreich Sachsen, Provinz Sachsen, Thüringische Staaten der Firma J. D. Rohleder-Leipzig,
6. für Rheinland, Westfalen, Hessen und das übrige Süddeutschland einschl. Elsaß-Lothringen der Firma De Haen Carstanjen u. Söhne-Düsseldorf.

Da jedoch noch nicht feststeht, welche Mengen abgebar sind, und es jedenfalls angezeigt ist, von dieser Genehmi-

gung nur im Notfalle Gebrauch zu machen, empfiehlt es sich, bei der Vogelfütterung den Mangel an Velfrüchten nach Möglichkeit durch Aushängen von Kadavern usw. auszugleichen. Besonders in größeren Waldungen muß mit dem Aushang alsbald begonnen werden, um die Vögel an die Futterplätze rechtzeitig zu gewöhnen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, wie wertvoll die Erhaltung dieser nützlichen Vögel für unsere Land- und Forstwirtschaft ist.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zur Auftrags-
Wesener.

I. 9150.

Diez, den 11. November 1915.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung ergebens mit.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Bekanntmachung.

Betr. die Anmeldung des feindlichen Vermögens nach Verordnung des Bundesrats vom 7. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 633.)

Zur vorgenannten Verordnung hat der Herr Reichskanzler am 10. Oktober ds. Js. Ausführungsbestimmungen erlassen (R.-G.-Bl. S. 653 ff.). Aus den Bekanntmachungen ist ersichtlich, welches Vermögen anzumelden ist, wer anmeldspflichtig ist u. in welcher Form die Anmeldung stattzufinden hat. Hiernach ist das im Inlande befindliche feindliche Vermögen unter Benützung besonderer Anmeldebogen — nach dem Stande vom 12. Oktober ds. Js. — bis spätestens 15. Dezember ds. Js. einschließlich anzumelden. Durch Erlaß vom 26. Oktober c., II 6 13645, abgedruckt im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, hat der Herr Handelsminister bestimmt, daß für alle Anmeldspflichtigen, gleichgültig welchem Berufe sie angehören, bei den Handelskammern die Anmeldung zu erfolgen hat. Die Zuständigkeit der einzelnen Handelskammern richtet sich nach dem Orte der Handelsniederlassung, bei dem Fehlen einer Handelsniederlassung nach dem Wohnorte des Anmeldpflichtigen.

Die Anmeldpflichtigen haben sich wegen Ueberlassung der für ihren Bedarf erforderlichen Anmeldebogen unmittelbar an die zuständigen Anmeldestellen zu wenden, die auch auf Anfragen über den Inhalt der Anmeldpflicht die gewünschte Auskunft geben werden.

Wiesbaden, den 8. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

I. 9349.

Diez, den 11. November 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die beteiligten Kreise sofort auf ihre Anmeldpflicht hinzuweisen.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

I. 8550.

Diez, den 30. Oktober 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es ist darüber Klage geführt worden, daß der Vertrieb von Gegenständen zu Gunsten von Kriegswohlfahrtszwecken, für die durch die zuständigen Stellen die Erlaubnis auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. Js. (R.-G.-Bl. S. 149) und den dazu vom Herrn Minister des Innern erlassenen preussischen Ausführungsbestimmungen erteilt ist, in einzel-

nen Bezirken gänzlich unterjagt oder durch besondere, über die Bestimmungen der Erlaubniserteilung hinausgehende Beschränkung behindert würde.

Ein solches Verfahren ist unzulässig. Sobald von der zuständigen Stelle die Erlaubnis erteilt ist, gelten für den Vertrieb allein die in der Erlaubnisverfügung festgesetzten Bedingungen. Nur deren Innehaltung ist von den Polizeibehörden zu überwachen. Daneben steht den Ortspolizeibehörden nach § 10 der Ausführungsbestimmungen lediglich noch die Prüfung und Entscheidung darüber zu, ob die von dem Unternehmer bezeichneten Personen, die beim Vertriebe an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden sollen, zugelassen sind, und ob die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises vorzuschreiben ist. Weitere Auflagen dürfen nicht gemacht werden.

Das gleiche gilt für die Ausführung erlaubter Sammlungen.

Ich bitte dies zu beachten.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

I. 10211.

Wiesbaden, den 8. November 1915.

Bekanntmachung.

Eine unbekannte Frauensperson hat sich in einem hiesigen Damen-Moden-Geschäft am 13. Oktober cr. nachmittags zwei dunkelblaue Jackenkleider im Werte von zusammen 211 Mark erschwindelt und konnte weder über die Betrügerin noch über den Verbleib der Kleider bisher etwas in Erfahrung gebracht werden.

In den Jacken innen unter dem Kragen und in den Rücken innen am Bund tragen die Kostüme die aufgestempelten Nummern 1093 B und 1197 B.

Die Schwindlerin ist etwa 21—23 Jahre alt, 1,70 Meter groß, hat sehr schlanke Figur, dunkle Augen und vermutlich dunkles Haar, Sie trug dunkles Jackenkleid, großen dunklen Samthut mit weißem Aufputz.

Um eingehende Nachforschung, eventl. Festnahme und Trahtnachricht wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Russe, Dienstgrad: Gemeiner, Name und Nr.: Makimenko, Anani, 3347, Zeit und Ort des Entweichens: am 5. 11. gegen 8 Uhr abends, Arbeitsstelle Albenheim, Kreis Worms. Personalschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russische Uniform, Schirmmütze, Sprache: russisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 1,67 Meter, Statur: mittel, Kopfform: rund, Nase: stumpf, Augen: blau, Haare: blond, Bart, Schnurrbart: blond, Zähne: gesund.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Wiesbaden, den 6. 11. 15.

Bekanntmachung.

Betrifft diesfältige Entweichungsposstkarte vom 3. d. Mts. Entweichung der beiden französischen Kriegsgefangenen Gimens, Joseph, Gef.-Nr. 50043 und Gucheneur, Joseph, Gef.-Nr. 50084 von der Arbeitsstelle Ww. Turck, Länderscheid. Die beiden Kriegsgefangenen wurden gestern bei Hohenlimburg wieder ergriffen und wurden heute nacht in das hiesige Gefangenenlager wieder eingeliefert.

H. B.

gez. (Unterschrift)
Hauptmann und Adjutant.

Cassel, den 2. September 1915.

Bekanntmachung.

Der Anspruch auf Witwengeld verfällt nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird, und Witwen- und Waisenrenten sind nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung höchstens für 1 Jahr rückwärts, vom Eingange des Antrags gerechnet, zu zahlen.

Es kommt nun im Kriege nicht selten vor, daß ein Versicherter fällt oder infolge einer Verwundung in der Gefangenschaft verstirbt, ohne daß über den Tod eine Nachricht an die Hinterbliebenen gelangt. Die Heeresverwaltung führt vielmehr die Namen derjenigen, über deren Tod ihr nichts Sicheres bekannt ist, unter den „Vermissten“.

Die Folge hiervon ist, daß die Hinterbliebenen nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Hinterbliebenenrenten-Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, zumal nach § 1263 der Reichsversicherungsordnung das dem Ableben gleich zu behandelnde „Verschollen sein“ eines Versicherten erst ausgesprochen werden darf, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände mit Wahrscheinlichkeit für den eingetretenen Tod sprechen.

Hiernach würde in den fraglichen Fällen für die betroffenen Witwen und Waisen die Zahlung des Witwengeldes und der Witwen- und Waisenrente ganz oder wenigstens zeitweise nicht erfolgen können, wenn die Antragstellung erst nach Ablauf eines Jahres seit dem tatsächlichen oder dem gemäß § 1266 der Reichsversicherungsordnung vom Versicherungsamt aufgrund der Wahrscheinlichkeitsannahme festgesetzten Todes-tage geschieht. Es empfiehlt sich daher, in solchen Fällen, in denen die Angehörigen eines Vermissten mit der Wahrscheinlichkeit seines Todes rechnen können, die betreffenden Hinterbliebenenfürsorgeanträge noch innerhalb eines Jahres seit dem Tage des Vermisstseins oder der letzten Nachricht des Verschollenen zu stellen und im Antrage zu bemerken, daß die Sterbeurkunde oder die Todesbescheinigung im Sinne des § 1266 der Reichsversicherungsordnung demnächst nachgeliefert werde. In solchen Antragsfällen werden wir die Rentenberechnung vornehmen und die Rentenzahlung vorbereiten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen über die Wartezeit und Erhaltung der Anwartschaft erfüllt sind. Sobald die Sterbebescheinigung dann vorgelegt wird, könnte die Rentenzahlung sofort mit rückwirkender Kraft erfolgen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Freiherr von Medesol, Landeshauptmann.

Cassel, den 21. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

In unserem Rundschreiben vom 2. September ds. Js. haben wir darauf hingewiesen, daß es für die Hinterbliebenen von den schon längere Zeit als „vermisst“ gemeldeten Versicherten ratsam sei, ihre Hinterbliebenenrenten-Ansprüche fürsorglich noch vor Ablauf eines Jahres seit Erigang der letzten Nachricht von dem Vermissten zu stellen, weil sonst wegen der Bestimmung des § 1300 R. V. O. leicht ein Rentenverlust eintreten könnte, nämlich dann, wenn der Rentenvertrag erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten eingeht würde. Die vorliegende Anfrage eines größeren Bürgermeistersamtes gibt uns Grund zu der Annahme, daß unser Rundschreiben nicht überall genügend bekannt gegeben ist. Wir ersuchen daher, es wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Da inzwischen auch schon viele Fälle vorhanden sein werden, in denen Versicherte bereits länger als 1 Jahr vermisst sind, erscheint es angebracht, nunmehr die Hinterbliebenen solcher Vermissten zugleich auf die Bestimmung des § 1266 R. V. O. aufmerksam zu machen. Nach dieser Gesetzesvorschrift stellt die Landesversicherungsanstalt den Todestag Verschollener Ver-

misster nach billigem Ermessen fest. Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen als Grundlage für diese Bestimmung gemäß § 1265 Absatz 2 R. V. O. die eldesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermissten keinerlei Nachricht erhalten haben seit der letzten über 1 Jahr zurückliegenden Mitteilung. Diese ist mitzubringen, ebenso etwaige spätere Auskünfte irgend welcher Art, welche die Annahme des Todes des Vermissten wahrscheinlich machen.

Wir ersuchen um Bekanntgebung dieser Vorschrift durch das Kreisblatt. Auch ersuchen wir die Herren Bürgermeister oder sonstigen mit der Entgegennahme der Rentenanträge betrauten Stellen darauf hinzuweisen, daß gleich mit dem Rentenantrage auch die betreffenden Briefkästen und dergl., die das Verschollensein des Versicherten seit mehr als einem Jahr beweisen können, vorgelegt werden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

In Vertretung:
Dr. Schroeder.

B. N. 1097.

Diez, den 3. November 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Das Versicherungsamt.

Der Vorsitzende
J. B.
Schön.

Nichtamtlicher Teil.

Weihnachtsliebesgaben.

Berlin, 9. Nov. In allen deutschen Herzen regt sich beim Nahen des Weihnachtsfestes der Wunsch, unserer Soldaten draußen im Felde in greifbarer Form zu gedenken, ihnen zu zeigen, wie ihrer in der Heimat gedacht wird und zu versuchen, ihnen auch auf diese Weise einen kleinen Teil der Dankeschuld abzutragen, die sie in heldenmütigem Aus-harren und in übermenschlichem Ringen sich bei den daheimgebliebenen erworben haben.

Bei keinem Anlaß tritt der Wunsch, bestimmte Personen, bestimmte Truppenteile, mit denen man durch heimatliche Bande und Beziehungen verknüpft ist, durch Liebesgaben zu erfreuen, so in den Vordergrund, wie zu Weihnachten.

Diesem Wunsche Rechnung tragend, hat die Heeresverwaltung verfügt, daß alle in einem Korpsbezirk gesammelten Liebesgaben auch den Truppenteilen und Formationen, die in diesem Korpsbezirk ihren Ersatztruppenteil haben, zugeführt werden sollen. Zu diesem Zweck ist die Versorgung sämtlicher Truppenteile und Formationen eines Korpsbezirks dem betreffenden Territorialbelegierten der freiwilligen Krankenpflege in engster Fühlungnahme mit dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando übertragen worden. Die Versorgung aller Verbände mit Weihnachtsgaben aus der Heimat ist aber eine gewaltige Aufgabe und nur dann durchzuführen, wenn alle Sonderbestrebungen unterbleiben, wenn alle sammelnden Vereine, Zeitungen usw. die eingehenden Spenden den Stellen zuführen, die zu ihrer Verteilung berufen sind. Dabei sollen die von den Spendern geäußerten Wünsche nach Berücksichtigung bestimmter Truppenteile und Formationen weitgehend beachtet und erfüllt werden. Besonders erwünscht sind Einzelpakete in ungefährem Umfang einer Zigarenkiste. Der Wert derselben je nach den Verhältnissen des sammelnden Heimatbezirks; keinesfalls soll der auf den einzelnen Empfänger entfallende Betrag 5 Mark übersteigen. Es bleibt dem Spender unbenommen, die Weihnachtspakete durch Auf-

lieben von Vereinsadressen, Einlegen von Name und Adresse der Geber oder dergleichen kenntlich zu machen, damit der Empfänger sieht, von wem er bedacht worden ist.

Transporte für die Feldtruppen in ganzen Wagenladungen müssen, um eine gesicherte Zuführung zu gewährleisten, von der Anfangsstation bis zum Stappenhauptort, und wenn es die zeitige Kriegslage gestattet, auch über den Stappenhauptort hinaus, von zuverlässigen Reuten begleitet werden. Personen, die sich hierfür zur Verfügung stellen wollen, haben sich bei dem zuständigen Territorialbelegierten zu melden, der seinerseits im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Generalkommando die Auswahl derartig trifft, daß aus allen Berufen und Kreisen in erster Linie diejenigen berücksichtigt werden, die sich auf dem Gebiete der freiwilligen Liebestätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Die Bedingungen, unter denen die Begleitung gestattet ist, sind demnächst von dem Territorialbelegierten oder dem stellvertretenden Generalkommando zu beziehen.

Die Versorgung der in den Lazaretten des Kriegsschauplatzes befindlichen Verwundeten und Kranken mit Weihnachtsliebesgabenpaketen hat in dankenswerter Weise das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz übernommen.

Im übrigen wird auf die demnächst erscheinenden Aufforderungen der Wohltätigkeitsvereinigungen zum Spenden von Liebesgaben hingewiesen, deren Beachtung zum Gelingen des Ganzen erforderlich ist und einem jeden deshalb dringend empfohlen wird.

Bautätigkeit in Ostpreußen.

Mit dem Herannahen des Winters flaut die Bautätigkeit in Ostpreußen ab. Dagegen wird schon eifrig an den Vorbereitungen für die nächstjährigen Bauten gearbeitet. Beim Hauptbauberatungsamt in Königsberg liegen, wie eine Korrespondenz berichtet, bereits über 3000 Bauanträge aus Ostpreußen vor, und man rechnet im kommenden Frühjahr mit etwa 15 000 solcher Anträge. Um nun einen Überblick über die im Jahre 1916 durch Kriegsgeischädigte Bewohner mit Vorentscheidungsmitteln auszuführenden Bauten zu gewinnen, werden in zahlreichen Kreisen, wie die Norddeutsche Allgemeine Zeitung (Nr. 307) mitteilt, die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Gemeinden bzw. Gutsbezirken Gebäude zerstört oder beschädigt sind, amtlicherseits aufgefordert, den Landräten ein Verzeichnis der von den Kriegsgeischädigten beabsichtigten Bauten, für welche sie Vorentscheidungen beantragen wollen, einzureichen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Zahl der Bauten ist es unbedingt notwendig, daß schon jetzt ein Bild über die Zahl und den Umfang der Bauten gewonnen wird, und es ist weiter erforderlich, daß der Winter zur Vorbereitung der Bauten und zur Beschaffung des Materials benutzt wird. Den Kriegsgeischädigten ist zugleich aufgegeben worden, sich ein Bauprogramm zurecht zu legen und dann ihrem Guts- bzw. Gemeindevorsteher mitzuteilen. Jeder Kriegsgeischädigte, welcher bauliche Arbeiten aus Vorentscheidungsmitteln ausführen lassen will, ist verpflichtet, sich vor der Besprechung mit einem Bauunternehmer, zuerst mit dem königlichen Bauberatungsamt in Verbindung zu setzen. Vorentscheidungen auf Bauarbeiten können nur dann gewährt werden, wenn die Begutachtung durch das Bauberatungsamt erfolgt ist.

Aus dem Gerichtssaal.

Ejjen, Ruhr, 10. Nov. Das Schwurgericht verurteilte heute abend 9½ Uhr nach dreitägiger Verhandlung den Fabrikarbeiter Muschiol aus Katernberg wegen Mordes in zwei Fällen zweimal zum Tode und zum dauernden Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte.

Flieger und ihr Nutzen.

Der Flieger ist am besten der Kavalleriepatrouille vergleichbar. Beide versuchen Einblick in feindliche Stellungen. Aufmärsche, Truppenbewegungen zu erlangen. Der Flieger ist eigentlich nicht für den Kampf bestimmt. Die Rücksicht auf sein Gewicht erlaubt ihm nur in Ausnahmefällen — bei den sogenannten Kampfflugzeugen —, sich mit wirksameren Waffen zu versehen als mit Gewehren, leichten Bomben und Fliegerfeilen. Sie sollen nur sehen, photographieren, aufklären. Unter Aufklärung ist aber nicht allein die strategische zu verstehen. Als solche bezeichnet man die Erkundung großer Truppenverschiebungen und dergleichen. Häufiger sogar sind die Fliegeraufklärungen taktischer Art. Es gilt Stellungen des Gegners aufzufinden, einzzeichnen oder auf die Platte zu bringen. Auch der Schießtechnik müssen die Flieger Dienste leisten. Im allgemeinen zeigen die Piloten den Standort einer feindlichen Batterie dadurch, der eigenen an, daß sie genau über jenen Bomben abwerfen, die eine lange Rauchfahne in der Luft hinterlassen. Ueber eine neue Art der Orientierung und der Verständigung zwischen dem Flieger und der Erde sei noch berichtet. Die Vorteile dieser neuen Nachrichtenübermittlung liegen darin, daß sie nicht vom intensiven Sonnenlicht überstrahlt und dadurch unsichtbar gemacht werden kann. Es ist Professor Dr. Donath gelungen, einen nicht zu großen Signalspiegel herzustellen, der durch ungeheure Temperatursteigerung eines Glühlampenfadens eine außerordentliche Helligkeit erzeugt. Ein kleines Osramglühlämpchen, das wegen seines Fadens, der auf möglichst engem Raum zusammengedrängt ist, beim Leuchten eine Temperatur von 3000 Grad Celsius erzeugt, besitzt infolgedessen eine Spiegelhelligkeit von etwa 10 000 Kerzen bei mäßigem Aufwand an Kraft. Letztere wird von einer Akkumulatorenbatterie mit sieben Zellen hervorgebracht, die besonders dafür hergestellt wurde. Das Gewicht des Apparats, das, wie wir schon andeuteten, für den Flieger sehr wichtig ist, beträgt nur 5 Kilo. Die Station auf der Erde macht sich durch weiße Tuchstreifen auf dem Boden und zeltartig aufgespannte Streifen dem Flieger weithin bemerkbar. Dieser blickt darauf hin, ruft durch längeres oder kürzeres Drücken auf den Knopf längere oder kürzere Lichtblitze hervor, die nach dem Morseystem Buchstaben und Worte bedeuten. Auf der Erde werden sie mit Hilfe von guten Ferngläsern bis zu 10 Kilometer Entfernung abgelesen. Auch können umgekehrt von der Erde zum Flieger Morsezeichen auf die nämliche Art gegeben werden. Die Zeichen erscheinen dem Ablesenden wie ein losgelöstes, aufblühendes und verglimmendes Sonnenstückchen. Daß durch diese Erfindung der Nutzen unserer Flieger bedeutend erhöht wird, dürfte begreiflich sein. — (Aus der „Illustrierten Geschichte des Weltkrieges 1914-15“ [Verlag der Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart, Berlin, Leipzig, Wien], von welcher bereits 55 Hefte vorliegen. Preis jedes reich illustrierten, mindestens 20 Seiten umfassenden Heftes 25 Pfg.)

Rote Rüben als Gemüse.

Schöne zarte Rüben werden abgekocht, mit kaltem Wasser übergossen, geschält und in nicht zu dicke Streifen geschnitten, die man mit etwas Essig übergießt und einige Zeit darin stehen läßt. In einen Topf gibt man ein Stück Butter oder anderes Fett, dämpft darin Mehl, dem man Wasser, Essig, Salz und nach Geschmack Zucker zusetzt. Zuletzt rührt man die roten Rüben darin durch, gibt etwas Kümmel dazu, läßt aufkochen und noch einige Zeit auf dem Herd ziehen. Es ist ein kräftig schmeckendes Gemüse.

Mathilde Prüfer, Oberlahnstein.

Pflanzt Nußbäume!

Empfehle 1800 Nußbäume in 4 Preislagen, reich bewurzelt, gesund, wüchsig, beste Sorten. [7222]

Therott, Nassau a. L.

Bauschule Rastede

in Oldenburg. [2522]

Meister- u. Polierkurse. Vollständige Ausbildung in 3 Monaten. Ausführliches Programm frei.